BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
- 1 BvR 2098/24 -
RAin Dr. Franziska Heß
Telefon 0341 14 96 97-60
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen
301/23FH/sk

Datum
15. Oktober 2025

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Karola Knuth u.a. (1 BvR 2098/24)

nehmen wir Bezug auf die Mitteilung des Gerichts vom 30.07.2025 und bedanken uns zunächst für die Zustellung der Verfassungsbeschwerde an die in dem Schreiben genannten Beteiligten sowie die Ankündigung der Zuleitung entsprechend eingehender Stellungnahmen.

Zugleich möchten wir die vom Senat eröffnete Gelegenheit der Stellungnahme zum Streitwert wahrnehmen (dazu unter I.) und zugleich die Gelegenheit nutzen, zum Sachverhalt (dazu unter II.) und zu ausgewählten rechtlichen Aspekten (dazu unter III.) ergänzend Stellung zu nehmen.

I. Zum Streitwert des Verfassungsbeschwerdeverfahrens

Der Gegenstandswert wird in „sonstigen“ Verfahren vor den Verfassungsgerichten und damit im hiesigen Verfahren der Verfassungsbeschwerde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 RVG unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände nach billigem Ermessen bestimmt. In die Beurteilung sind der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen einzubeziehen (vgl. dazu Burhoff/Burhoff, RVG, § 37 Rn. 17 ff.; u.a. BVerfG, Beschl. v. 28. 9. 2010 – 1 BvR 1179/08, JurionRS 2010, 25407).

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Dr. Franziska Heß* L, WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Anja Schilling* WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Thomas Jäger* WÜ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Simone Lesch WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Eric Weiser-Saulin WÜ
Rechtsanwalt
Lisa Hörtzsch L
Rechtsanwältin
Stephan Stock L
Rechtsanwalt
Dr. Martin Wiesmann L
Rechtsanwalt
Ariadni von Fournier WÜ
Rechtsanwältin

In Kooperation:
Prof. Dr. Alexander Brigola
Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

HAUPTSITZ WÜRZBURG
Annastraße 28 · 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)
ZWEIGSTELLE LEIPZIG
Harkortstraße 7 · 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: BYLADEM1SWU

Bürozeiten:
Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Allgemeine Anhaltspunkte zur Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren können zudem sein, welche subjektive Bedeutung der Auftraggeber der Sache beimisst, und auf der objektive Seite, ob eine bindende Wirkung der Entscheidung für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder besteht oder ob die Entscheidung Gesetzeskraft hat, wenn ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird (vgl. BVerfG NJW 1989, 2047; vgl. auch Burhoff/Burhoff, RVG, § 37 Rn. 15; AnwKomm-RVG/Wahlen, a.a.O., § 37 Rn. 22).

Diesen Grundsätzen folgend hat der Senat den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit in den Verfahren zum Klima-Beschluss vom 24.03.2021 mit Beschluss vom 22.12.2022 (1 BvR 2656/18 u.a.) „unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Bedeutung der Verfahren und ihrer Förderung durch die anwaltliche Tätigkeit (vgl. BVerfGE 79, 365 <369 f.>) auf 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro)“ festgesetzt.

Die Beschwerdeführenden des hiesigen Verfahrens gehen davon aus, dass eine Orientierung an dem Beschluss vom 22.12.2022 naheliegend ist und weisen für die Ermessensausübung des Senats auf folgende, aus ihrer Sicht relevante Umstände hin:

Der Gegenstandswert richtet sich nach der Rechtsprechung des BVerfG vorrangig nach der subjektiven Bedeutung, welche der Beschwerdeführer - also der Auftraggeber - der Sache beimisst und zwar mit der Erwägung, dass das Entgelt, das er bereit ist oder jedenfalls bereit sein sollte, seinem Verfahrensbevollmächtigten zu zahlen, sich naturgemäß danach bemessen sollte, was ihm selbst die Sache "wert" ist. Maßgeblich sind daher nicht nur die unmittelbar verfolgten Ziele des Auftraggebers, sondern auch die weiteren Auswirkungen auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, auf seine Stellung und sein Ansehen (vgl. BVerfGE 79, 365-371, Rn. 7).

Bezogen auf das vorliegende Verfahrens ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführenden natürlichen Personen in finanzieller Hinsicht allenfalls in symbolischem Umfang an den Kosten des Verfahrens beteiligt waren und auch weiterhin sind. Grund hierfür ist, dass für die Erstellung der Verfassungsbeschwerden in ganz erheblichem Umfang nicht nur rechtswissenschaftliches Material, sondern auch naturwissenschaftliche Erkenntnisse zusammengetragen und ausgewertet werden mussten und sodann in einer dem Darlegungsmaßstab des Senats entsprechenden Art und Weise rechtlich aufbereitet werden mussten. Hierfür sind auf Seiten der Unterzeichnenden viele hundertArbeitsstunden angefallen, deren Vergütung im Kern durch die beschwerdeführenden anerkannten Umweltvereinigungen bewältigt wurde und auch künftig – nach Eingang der Stellungnahmen der zahlreichen übrigen Beteiligten - bewältigt werden muss. Wie bereits in der Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit der Beschwerdebefugnis der anerkannten Umweltvereinigungen deutlich gemacht wurde (S. 87 f.), sind es in erster Linie diese Vereinigungen, die subjektiv in der Lage sind, den personellen, finanziellen und fachgutachterlichen Aufwand für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen den Gesetzgeber in einem fachlich und rechtlich komplexen Feld wie dem Klimaschutz zu stemmen. Wir bitten höflich, diese Umstände bei der Festsetzung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen.

In subjektiver Hinsicht sehen sich alle Beschwerdeführenden im Übrigen nicht in Lage anzugeben, was ihnen die Sache „wert“ ist. Keinem der Beteiligten geht es um monetäre

Aspekte, sondern vielmehr darum, einen den Erfordernissen des Grundgesetzes angemessenen Klimaschutz durchzusetzen, wofür die Beschwerdeführenden gerade deshalb, weil es um ihre Zukunft und die Zukunft der Menschheit geht, bereit sind, alle erforderlichen Mittel aufzuwenden. Damit ist zugleich gesagt, dass alle Beschwerdeführenden der Ansicht sind, dass die Beschwerde von erheblicher Bedeutung für ihre Stellung und ihre Zukunft ist und damit eine erhebliche subjektive Bedeutung aufweist.

Abgesehen von diesen subjektiven Umständen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG auch – wie festgestellt - die objektive Bedeutung der Sache in die Ermessensentscheidung einzustellen. Hiermit gemeint ist die über den jeweiligen Fall hinausgehende umfassende Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes, die in der Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) ebenso zum Ausdruck kommt, wie in der in § 31 Abs. 2 BVerfGG geregelten Gesetzeskraft von Entscheidungen, mit denen das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt, und der bei der Bemessung des Gegenstandswerts Rechnung getragen werden muss (vgl. BVerfGE 79, 365-371, Rn. 8).

Bezogen auf den vorliegenden Fall dürfte die objektive Seite des Falles im Verhältnis zum subjektiven Interesse auch im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ein eigenständiges Gewicht aufweisen und damit zu einer Erhöhung des Ausgangswerts führen, weil der Verfassungsbeschwerde eine über den Fall hinausreichende, allgemeine Bedeutung (z.B. für die Auslegung von Normen) zukommt und die angestrebte Entscheidung eine starke Flächenwirkung haben wird (vgl. dazu erneut BVerfGE 79, 365-371, Rn. 10). Danach gilt, dass je größer die Zahl der denkbaren Fälle ist, für die die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde relevant sein kann, desto höher ihr Wert zu veranschlagen sein wird (BVerfG, ebd.). Aus Sicht der Beschwerdeführenden hat die Verfassungsbeschwerde eine über die Betroffenheit der einzelnen Beschwerdeführenden weit hinausgehende Bedeutung und wird hinsichtlich beider Beschwerdegegenstände (Ambitionsniveau des gesetzlichen Klimaschutzes und Verfassungsmäßigkeit der Änderungen des KSG) eine große Flächenwirkung entfalten, insbesondere wenn die Beschwerde Erfolg haben sollte. Speziell für die anerkannten Umweltvereinigungen ergibt sich mit der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Beschwerdebefugnis zusätzlich noch eine eigenständige Flächenwirkung für zukünftige Verfahren – in positiver wie negativer Hinsicht.

Hinsichtlich des anwaltlichen Aufwands, der nach der Rechtsprechung des Senats gleichsam als drittes Kriterium zu berücksichtigen ist, verweisen wir zunächst auf obige Angaben. Ferner stellen wir die Frage, ob sich hierdurch ein weiteres Entscheidungskriterium im vorliegenden Fall ergibt oder nicht, vollständig in die Beurteilung des Senats. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG steigt mit dem wachsenden Gewicht einer Sache regelmäßig auch die Belastung des Verfahrensbevollmächtigten, so dass eine von der Bedeutung der Sache losgelöste Einschätzung der anwaltlichen Tätigkeit gleichsam zu einer zweifachen Berücksichtigung ein und desselben Gesichtspunkts führen würde. Ist der anwaltliche Arbeitsaufwand von Zeit und Intensität her der Bedeutung der Sache angemessen, muss es bei der bisherigen Bewertung bleiben. Geht der Aufwand darüber hinaus, bedingt entweder durch die Eigenart der Angelegenheit oder durch besonders sorgfältige

oder gehaltvolle Arbeit, rechtfertigt das eine Werterhöhung, wie auf der anderen Seite nachlässige Arbeit oder eine im Verhältnis zu ihrem Gewicht wenig Aufwand erfordernde Sache eine Wertreduzierung gebietet (vgl. BVerfGE 79, 365-371, Rn. 12).

Die Prozessbevollmächtigten sind der Ansicht, dass der anwaltliche Arbeitsaufwand, der geleistet wurde, der hohen objektiven und subjektiven Bedeutung der Sache angemessen war und ist und die Beschwerde mit der größtmöglichen Tiefe und Sorgfalt erstellt wurde. Die Beurteilung, ob es sich um eine besonders sorgfältige oder gehaltvolle Arbeit handelt oder nicht, kann aber nur der Senat vornehmen.

II. Sachverhalt

Die Beschwerdeführenden möchten zugleich die Gelegenheit nutzen, einige seit Erhebung der Verfassungsbeschwerde neu eingetretene Tatsachen dem Senat dazulegen und diese auch rechtlich einzuordnen. Insofern ist zunächst die sich weiter erhärtende und verschärfende Faktenlage hinsichtlich eines nicht mehr vorhandenen Treibhausgas-Restbudgets vorzutragen und damit der Sachverhalt der Beschwerden zu ergänzen. Ferner sind die Ausführungen des IGH in seinem weltweit beachteten Klima-Rechtsgutachten vom 23.07.2025 darzulegen, die nach hiesiger Einschätzung Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung der Verfassungsbeschwerden haben.

1. Neue naturwissenschaftliche Datenlage

In der Beschwerdeschrift vom September 2024 – siehe dort unter A.I.1.b. und A.I.4.c. - wurde mit Aktualisierungen der IPCC-Daten durch Foster et al. (Indicators of Global Climate Change 2023, Earth System Science Data, 16, 2661, 2024 dargelegt, dass für eine Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze mit 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit das Emissionsbudget für einen Industriestaat wie die BRD schon heute erschöpft ist, wenn man eine Pro-Kopf-Verteilung verbleibender Emissionen zugrunde legt. Ferner wurde dargelegt, dass auch für 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit einer 1,75-Grad-Grenze kaum noch ein Restbudget verfügbar wäre. Weiterhin wurde aufgezeigt, dass, wenn man Aspekte von Leistungsfähigkeit und historischer Verursachung berücksichtigt, sich das Budget weiter massiv verkleinert respektive schon deutlich überzogen ist.

Nunmehr liegen neue Berechnungen vor, die diesen Befund weiter erhärten, indem sie aktuellste Daten zugrunde legen, ausgehend davon, dass global kontinuierlich weiter Treibhausgase emittiert werden. Diese Berechnungen gehen auf das gleiche Forscherteam zurück (Forster et al., Indicators of Global Climate Change 2024, Earth System Science Data, 17, 2641, 2025), sind weithin anerkannt und basieren erneut auf IPCC-Daten. Sie sind aktueller als die bisher angestellten Berechnungen und berücksichtigen zudem die Auswirkungen von Aerosolen auf das globale Klima.

Forster et al. ermitteln nunmehr ein globales Restbudget von 80 (nach der vorherigen Berechnung vor einem Jahr noch 168) $GtCO_2$ für eine Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent, die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten – und von 390 (statt zuvor 569) $GtCO_2$ für eine Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent, die 1,7-Grad-Grenze einzuhalten. Würde man diesen Haushalt pro Kopf auf die einzelnen Länder umlegen, hätte Deutschland (mit einem Anteil von 1 % an der Weltbevölkerung) sein Budget für die 1,5-Grad-Grenze etwa Ende 2025 aufgebraucht und für die 1,7-Grad-Grenze in etwa sechs Jahren.

B e w e i s : Forster et al. 2025 als **Anlage BF 22**

Dieser bereits fatale Befund verschärft sich nochmals deutlich, weil die Industriestaaten (und in jüngster Vergangenheit die Schwellenländer) zum Jahrhunderte persistierenden Bestand an Treibhausgasen in der Atmosphäre deutlich überproportional beigetragen haben, umgekehrt aber **oft** weniger Folgeschäden als äquatornahe, vergleichsweise arme Länder des globalen Südens zu befürchten haben, obwohl sie ökonomisch im Durchschnitt sehr viel leistungsfähiger sind. **Berücksichtigt man rechnerisch daher anstelle einer reinen Pro-Kopf-Verteilung zwischen den Staaten auch Aspekte der Leistungsfähigkeit und historischen Emissions-Verursachung, sind die Budgets noch wesentlich deutlicher überschritten, wie bereits in der Beschwerdeschrift für die dort genannten bisherigen Daten von Forster et al. dargelegt wurde.** Denn Deutschland ist nicht nur ein relativ wohlhabender Industriestaat, sondern auch historisch gemessen an seinem Bevölkerungsanteil weit überproportional an der Verursachung der globalen Erderwärmung beteiligt. Deutschland ist historisch betrachtet für rund 5 % der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich, wie in der Beschwerdeschrift bereits dargelegt wurde.

Auch in Deutschland weisen naturwissenschaftliche Fachkreise praktisch einhellig darauf hin, dass sich die Lage beim Klimawandel verschärft und keine Rede von einem Emissions-Restbudget mehr sein kann. Konkret die Deutsche Meteorologische Gesellschaft und die Deutsche Physikalische Gesellschaft riefen die Politik kürzlich nachdrücklich zu sehr viel entschlossenerem Handeln auf. Wörtlich heißt es in einer im September 2025 veröffentlichten Erklärung der Fachgesellschaften:

> *„**Die Fachgesellschaften fordern dazu auf, unverzüglich ein sehr viel wirksameres Programm zur Eindämmung von menschengemachten Klimaänderungen voranzutreiben und die hierfür notwendigen Maßnahmen nicht weiter in die Zukunft zu verschieben.** Aus Sicht der Gesellschaften ist es dringend notwendig, Klimaschutz und Klimaanpassung gleichzeitig zu betreiben, da ein Teil der weiteren globalen Erwärmung auch bei intensivsten Schutzmaßnahmen nicht mehr zu verhindern ist und andererseits die Möglichkeiten der Anpassung begrenzt sind**. Die Forschenden weisen darauf hin, dass es, physikalisch betrachtet, kein „Restbudget“ an Kohlenstoffdioxid (CO_2) mehr gibt.** **…** Es besteht der begründete Verdacht, dass schon innerhalb der nächsten 100 Jahre die mittlere Temperatur … um etwa 3 bis 9 Grad ansteigen wird, wenn die bisher beobachtete Zuwachsrate in etwa konstant und die Verzögerung durch die hohe Wärmekapazität des Ozeans gering bleibt. Bis 2050 werden von den damals genannten 100 Jahren 63 vergangen sein.“*

B e w e i s : Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V. und des ExtremWetterKongresses anlässlich eines Aufrufs der DPG und Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V., www.dpg-physik.de/veroeffentlichungen/aktuell/2025/dpg-pm-24_klimaaufruf.pdf, als **Anlage BF 23 (Hervorhebungen nicht im Original)**

Konträr zu dieser Faktenlage stellen Mitglieder der Bundesregierung aktuell sogar das unzureichende Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 in Frage, insbesondere die fachlich zuständige Bundeswirtschafts- und Energieministerin Katherina Reiche, aber auch Bundeskanzler Friedrich Merz (siehe etwa den Bericht in der Tagesschau vom 06.07.2025, www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reiche-energiewende-100.html). Passend dazu wird in diesen Tagen mit einem Gesetzentwurf gerechnet, der einen massiven Zubau neuer Gaskraftwerke mit staatlicher Förderung vorsieht (was auch beihilfenrechtliche Fragen nach Art. 107 AEUV aufwirft). Dies ist auch deshalb bemerkenswert, als doch schon rein ökonomisch der Klimawandel die deutlich ungünstigere Option als eine konsequente Klimapolitik ist. Im Schnitt errechnet die neueste Studie (von Kotz/ Levermann/ Wenz, Nature 2024, 551 ff.) global bis 2050 jährlich (!) 38 Billionen Dollar an Schäden - wobei wesentliche Faktoren wie die Folgen von Klimakriegen nicht einmal umfassend berücksichtigt sind.

2. IGH: Advisory Opinion on Climate Change

Zudem halten wir es für erforderlich, das BVerfG auf die vom Internationalen Gerichtshof (IGH) am 23.07.2025 veröffentlichte „Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change" hinzuweisen. Diese trifft rechtsinterpretative Aussagen u.a. zu Inhalt und Reichweite der Menschenrechte im Kontext des Paris-Abkommens und äußert sich – im Sinne der Darlegungen der Beschwerdeschrift - zu einigen auch vorliegend streitgegenständlichen Fragen, etwa zum Emissionsbudget, zur 1,5-Grad-Grenze, zur Berücksichtigung der historischen Emissionen und zur Relevanz auch der Schutzrechte neben der Figur der intertemporalen Freiheitssicherung. Zudem nimmt der IGH explizit kritisch Verschlechterungen der Klimapolitik in den Blick, wie sie mit der vorliegend angegriffenen Reform des KSG verbunden sind. Die entsprechenden Ausführungen werden nachstehend kurz dargestellt und sodann in Bezug auf die Rechtsfragen des hiesigen Rechtsstreits näher eingeordnet.

B e w e i s : Internationaler Gerichtshof vom 23.07.2025 „Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change" als **Anlage BF 24**

Zum Hintergrund: Der besonders von den Folgen der Erderwärmung betroffene Inselstaat Vanuatu hatte, befördert von einer globalen Jugendbewegung, in der UN-Generalversammlung in Gestalt der Resolution 77/276 vom 29.03.2023 ein Votum von rund 130 Staaten erwirkt, welches den IGH um ein Rechtsgutachten zu Fragen des Klimaschutzes bat. Das Gutachten sollte Auskunft geben vor allem zum

Bestehen einer völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtung und zu möglichen zwischenstaatlichen Schadensersatzansprüchen im Falle ihrer Nichteinhaltung. Der IGH hat sich dieses Auftrags angenommen und im Juli in seinem (nicht direkt rechtsverbindlichen, aber absehbar die Grundlage für seine künftige Judikatur bildenden) Rechtsgutachten eine umfassende Verpflichtung aller Staaten weltweit zum Klimaschutz und zur Kompensation entstandener Klimawandelfolgeschäden statuiert, basierend vor allem auf Klimavölkerrecht, Menschenrechten und Völkergewohnheitsrecht (wobei auch sonstiges Völkervertragsrecht, etwa Seerecht und Biodiversitätsrecht, Erwähnung finden, was im Folgenden aus Raumgründen nicht näher ausgeführt wird).

Wörtlich lauteten die Fragen der UN-Generalversammlung an den IGH ausweislich des Gutachtentextes:

> *„(a) What are the obligations of States under international law to ensure the protection of the climate system and other parts of the environment from anthropogenic emissions of greenhouse gases for States and for present and future generations? (b) What are the legal consequences under these obligations for States where they, by their acts and omissions, have caused significant harm to the climate system and other parts of the environment, with respect to: (i) States, including, in particular, small island developing States, which due to their geographical circumstances and level of development, are injured or specially affected by or are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change? (ii) Peoples and individuals of the present and future generations affected by the adverse effects of climate change?“*

Ins Deutsche übersetzt:

> *„Welche völkerrechtlichen Verpflichtungen haben Staaten, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen für Staaten sowie für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen? (b) Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus diesen Verpflichtungen für Staaten, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zugefügt haben, und zwar im Hinblick auf: (i) Staaten, darunter insbesondere kleine Inselentwicklungsländer, die aufgrund ihrer geographischen Lage und ihres Entwicklungsniveaus durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels geschädigt oder besonders betroffen bzw. besonders anfällig für diese sind? (ii) Völker und Einzelpersonen der gegenwärtigen und künftigen Generationen, die von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind?“*

Ähnlich wie der Klima-Beschluss des Senats (BVerfGE 157, 30) und das Urteil des EGMR vom 09.04.2024 (Nr. 53600/20) untersucht der IGH nicht die Effektivität einzelner konkreter Klimapolitikinstrumente, sondern fragt im Kern nach der Klimaschutzverpflichtung der Staaten als solcher sowie nach dem dabei gebotenen Ambitionsniveau. Ergänzt wird dies auch beim IGH durch prozedurale Feststellungen dazu, dass der gefährliche Klimawandel globale Kooperation erfordere, eine sorgfältige Beobachtung der Tatsachenlage benötige, bestimmte einzelne Schritte im Rahmen etwa des Paris-Abkommens und der Menschenrechte geboten sind.

Dabei betrachtet der IGH gerade nicht allein die (verfahrensrechtlichen) Verpflichtungen etwa zur Aufstellung von NDCs (vgl. Art. 4 PA), die den Klimaschutz vermeintlich ins Belieben der Staaten stellen. Das Gericht macht vielmehr deutlich, dass das vermeintliche staatliche Belieben durch inhaltliche Vorgaben ergänzt wird, und zwar in ambitionierter Weise. **Inhaltlich interpretiert der IGH das Paris-Abkommen und die Menschenrechte analog zum EGMR im Klimaseniorinnen-Urteil so, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Temperaturniveau begrenzt werden muss** (Rn. 224, 369 ff. und passim des Gutachtens). Der Senat hatte 2021 noch erwogen, dass vielleicht auch 1,75 Grad die Grenze sein könne (BVerfGE 157, 30, Rn. 36, 72, 166 und passim), weil Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen (PA) von „weit unter 2 Grad" als Ziel spricht, wenngleich das Abkommen unmissverständlich hinzufügt, dass die Staaten „Anstrengungen" für 1,5 Grad unternehmen müssten. **Der IGH legt für die Verteilung der Klimaschutzpflichten zwischen den Staaten keine Pro-Kopf-Verteilung zugrunde. Vielmehr statuiert er den Einbezug von Leistungsfähigkeit und historischer Emissions-Verursachung, wie durch Art. 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 PA sowie in Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention nahegelegt, unter der Überschrift der common but differentiated responsibilities and respective capabilities (Rn. 148 ff., 226, 247 und passim). Der IGH gesteht einem Industriestaat wie Deutschland also keinen pro Kopf errechneten Anteil an einem gedachten globalen Restbudget zu, sondern fordert dessen Berechnung unter Berücksichtigung auch von Leistungsfähigkeit und historischer Verantwortung ein.**

Der IGH entnimmt die Verpflichtung auf die 1,5-Grad-Grenze dabei nicht nur dem Paris-Abkommen und den Menschenrechten, sondern auch dem Völkergewohnheitsrecht. Das Gericht rekurriert insbesondere auf die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung signifikanter Umweltschäden durch Beachtung von Sorgfaltspflichten gegenüber technischen Risiken (Rn. 271 ff.; zur Herleitung von Umweltvölkergewohnheitsrecht Cordonier Segger, in: Bugge/ Voigt (Hg.), Sustainable Development in International and National Law, 2008, S. 87 ff.). Er gelangt auf diesem Wege neben einer staatlichen Verpflichtung zur Unterlassung weiterer Schädigung zugleich zu einem Schadensersatzanspruch von Staaten gegen andere Staaten, wenn diese sorgfaltswidrig und schuldhaft zum Klimawandel beigetragen und damit bestimmte Schäden andernorts verursacht haben. Die staatliche Klimaschutzverpflichtung zielt dabei nach dem IGH nicht nur auf Mitigation, sondern, sofern jene nicht hinreicht, auch auf Adaptation. Mit der Verpflichtung zur größtmöglichen Ambition untersagt der IGH auch gesetzgeberische Aktivitäten, die nicht nur keine angemessenen Fortschritte, sondern gar Rückschritte verkörpern (Verschlechterungsverbot).

Eröffnet sind mit alledem Klagen vor dem IGH gerade von Ländern des globalen Südens gegen die Industriestaaten auf Kompensation ihrer schon heute massiven Klimaschäden in Höhe des Anteils, den der jeweilige Industriestaat an den historischen Klimaemissionen hat, im Falle von Deutschland etwa 5 %. Es geht potenziell um außergewöhnlich hohe Beträge. Die dabei auftretende Frage von Kausalität und Attribution (dazu aus naturwissenschaftlicher Sicht Otto u.a., World Weather Attribution Report, 2022) wird vom IGH nur allgemein benannt und auf den Einzelfall verwiesen. Jedenfalls wird deutlich: Alle Staaten dieser Welt, die den Klimaschutz weiter so

wenig ambitioniert angehen wie bislang, gehen ab sofort ein hohes Risiko ein, zu Unterlassung und Kompensation verpflichtet zu werden. Weil der IGH Menschenrechte und Paris-Abkommen interpretiert, haben seine Befunde aber ebenso eine große Relevanz für das vorliegende Verfahren, wie in der nachfolgenden rechtlichen Würdigung auszuführen bleibt.

III. Rechtliche Würdigung

In rechtlicher Hinsicht ist zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde die bisherige Darlegung angesichts der erfolgten Feststellungen zum Sachverhalt zu ergänzen. Es ist aufzuzeigen, dass die IGH-Feststellungen und die weiter konkretisierte Faktenlage das Anliegen der Beschwerdeführenden zusätzlich stützen. Im Einzelnen ergibt sich dabei Folgendes:

1. Verbindlichkeit der 1,5-Grad-Grenze und Erschöpfung des Restbudgets

Der IGH statuiert wie gesehen die Rechtsverbindlichkeit der 1,5-Grad-Grenze – und eben nicht vorrangig der 1,75-Grad-Grenze – als zentrale Temperaturmaßgabe. Dies entnimmt das Gericht zunächst dem Klimavölkerrecht (aber, s.u., auch den Menschenrechten). Das Klimavölkerrecht ist, wie in der Beschwerdeschrift im Anschluss an den Klima-Beschluss des Senats dargelegt, mit dem Paris-Ziel der Referenzpunkt für das auch in Deutschland gemäß Art. 20a GG i.V.m. den Grundrechten geltende Klimaambitionsniveau. Mit der Orientierung an der 1,5-Grad-Grenze sowie an deren Rechtsverbindlichkeit folgt der IGH – analog der Argumentation in der Beschwerdeschrift - dem Wortlaut und dem Zweck des Art. 2 Abs. 1 PA:

Wäre 1,5 Grad Celsius nicht die maßgebliche Grenze, ergäbe das Einfordern von „Anstrengungen“ für 1,5 Grad in Art. 2 Abs. 1 PA keinen Sinn. Zudem verweist der IGH im Einzelnen auf die Beschlusslage der letzten COPs, die sich jeweils an einer 1,5-Grad-Grenze orientiert haben. Ebenso sieht der IGH das systematische Argument für 1,5 Grad aus Art. 4 Abs. 3 PA, der die größtmögliche und regelmäßig gesteigerte Ambition beim Klimaschutz verlangt. Der IGH impliziert dabei zutreffend, dass die Systematik der Art. 2, 3, 4 PA die Rechtsverbindlichkeit der Temperaturgrenze voraussetzt; denn Art. 3 und 4 PA machen explizit (wenngleich weithin übersehen) deutlich, dass die vorgeblich frei wählbaren NDCs der Staaten sich zwingend an der Temperaturgrenze ausrichten müssen (zur Interpretation des PA Wieding u.a., Sustainability 2020, 8858; Ekardt/ Bärenwaldt, Sustainability 2023, 12993; Ekardt/ Bärenwaldt/ Heyl, Environments 2022, 112; Voigt/ Ferreira, Transnational Environmental Law 2016, 285 ff.).

Welches Treibhausgas-Restbudget sich aus einer 1,5-Grad-Grenze ergibt, klärt die oben aktualisiert dargelegte Berechnung von Forster et al., die auf den IPCC-Daten aufbaut, aber aktueller als diese ist und überdies die Wirkung der Aerosole auf das Globalklima exakter bestimmt. Sie ermittelt wie gezeigt ein globales Restbudget von

nunmehr nur noch 80 $GtCO_2$ gerechnet ab dem 01.01.2024 für 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit für 1,5 Grad Celsius. Verteilt man dieses Budget pro Kopf auf die Staaten, hat Deutschland (das etwa 1 % der Weltbevölkerung repräsentiert) sein verbleibendes Quantum etwa Ende diesen Jahres aufgebraucht. Deutschland und in ähnlicher Weise andere EU-Staaten müssten also heute klimaneutral sein – nicht erst 2045 (vgl. § 3 Abs. 2 KSG) oder gar 2050 (vgl. Art. 1 Verordnung 2021/1119/EU – EU Climate Law). Erst recht wäre das Klimabudget von Industriestaaten bereits deutlich überzeichnet, wenn man die rechtlich naheliegende möglichst sichere Einhaltung von 1,5 Grad Celsius, nämlich mit 83 % Wahrscheinlichkeit – der nächsthöheren prozentualen Projektionskategorie des IPCC –, zugrunde legte. Noch stärker überzeichnet ist das Budget, wenn die völkerrechtlich verbindlichen Prinzipien der staatlichen Leistungsfähigkeit und der historischen Verursachung einbezogen werden. Der Einbezug von Leistungsfähigkeit und Verursacherprinzip ist durch Art. 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 PA sowie Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention zwingend vorgegeben, und er wird vom IGH unter dem Label der common but differentiated responsibilities and respective capabilities auch explizit benannt (IGH, a.a.O., Rn. 148 ff., 226, 247 und passim).

Zwar benennt der IGH nicht detailliert, in welchem Umfang historische Emissionen berücksichtigt werden müssen. Rechnerisch kommt dies seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Betracht, doch mit Schätzwerten könnte man auch bis 1750 zurückgehen; umgekehrt könnte man daran denken, die Staaten für Emissionen erst ab dem Bekanntwerden des Klimawandels einstehen zu lassen, wobei dieses Bekanntwerden ein gleitender Prozess zwischen etwa 1950 und 1990 war. In jedem Fall ergibt sich so ein noch deutlich stärker überzeichnetes Budget, was die oben beim Sachverhalt gegebene Darlegung unterstreicht, dass es kein „Restbudget“ mehr gibt. Für die Begründetheit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde kann das genaue Ausmaß der Berücksichtigung der historischen Emissionen – wie auch der ökonomischen Leistungsfähigkeit, die der IGH ebenfalls nicht detailliert ausbuchstabiert – daher dahinstehen.

Mit alledem stützt der IGH exakt die Darlegungen der Beschwerdeschrift zur Verbindlichkeit der 1,5-Grad-Grenze sowie zur Notwendigkeit, bei der Budget-Berechnung auch Leistungsfähigkeit und historische Verursachung einzubeziehen, also zum Beschwerdegegenstand I. Schon weitere Genehmigungen für die Erschließung neuer fossiler Quellen wie auch fossile Subventionen wertet der IGH dabei als schuldhaftes Verhalten, zumal er auch ein Verschlechterungsverbot anerkennt, womit der IGH auch den gegen die KSG-Novelle 2024 gerichteten Beschwerdegegenstand II stützt (Rn. 94).

2. 1,5-Grad-Grenze gerade menschenrechtlich geschuldet

Der IGH sieht den als notwendig erachteten Klimaschutz und somit die 1,5-Grad-Grenze als auch menschenrechtlich geschuldet an, was im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Grundrechte und des Art. 20a GG noch direkter als die Analysen zum Paris-Abkommen für das vorliegende Verfahren

relevant ist (Rn. 224, 369 ff. und passim). Mit dieser Parallelisierung von Art. 2 Abs. 1 PA und den internationalen Menschenrechtskatalogen – deren Kernnormen dem Grundgesetz vergleichbar sind - geht der IGH einen wichtigen Schritt. Das Gericht macht so deutlich, dass nicht allein das Klimavölkerrecht die Klimaschutzverpflichtungen regelt. Letzteres ist unmittelbar überzeugend, sieht doch Art. 31 WVRK explizit vor, Völkerrechtssätze im Lichte aller anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der jeweils beteiligten Staaten auszulegen.

Derzeit droht durch den Klimawandel die in der Beschwerdeschrift beim Beschwerdegegenstand I dargelegte, sich in der Parallelität von Schutzrechten und intertemporalen Abwehrrechten ausdrückende doppelte Freiheitsgefährdung: Die Klimakatastrophe droht die elementaren Voraussetzungen von Freiheit – Leben, Gesundheit und ökologisches Existenzminimum – zu ruinieren. Umgekehrt droht, dass ein wirksamer Klimaschutz so lange vertagt wird, bis er – obwohl schon heute die Schäden greifbar sind – irgendwann nur noch extrem schnell und damit in für die Freiheit herausfordernder Weise geschehen könnte. Der IGH (Rn. 369 ff. und 387 ff.) fokussiert sich (wie der EGMR) auf die erste und nicht auf die zweite Seite der doppelten Freiheitsgefährdung, also auf die Schutzrechte-Dimension. Der IGH nennt dies das *Recht auf eine gesunde Umwelt*, vermeidet dabei aber die in der Literatur manchmal befürchtete Vagheit hinsichtlich des Schutzguts: Es geht, indem das Gericht auf die Menschenrechte auf Leben, Gesundheit und Nahrung in Art. 6 IPbürgR, 11, 12 IPwskR verweist, insoweit um einen elementaren Freiheitsvoraussetzungsschutz, also um die Umwelt insoweit, wie ihre Beeinträchtigung sich auf Leben, Gesundheit und Existenzminimum von Menschen auswirkt. Denn ohne Leben, Gesundheit und Existenzminimum gibt es keine Freiheit (vgl. dazu bereits Ekardt, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2. Aufl. 2024, Ch. 3).

Der IGH als das Gericht, welches autoritativ das Völkerrecht und somit das Paris-Abkommen sowie die internationalen Menschenrechtsverträge auslegt, auch dann, wenn es sich wie hier im Wege eines (nicht rechtsverbindlichen, aber absehbar die künftige IGH-Judikatur vorzeichnenden) Gutachtens äußert, stützt die Ausführungen in der Beschwerdeschrift damit in mehrfacher Hinsicht.

- Er tut dies zunächst dahingehend, dass die menschenrechtliche Schutzdimension des Rechts auf Leben, Gesundheit und Existenzminimum den notwendigen Klimaschutz und somit die 1,5-Grad-Grenze direkt einfordert.

- Zugleich stützt der IGH aber indirekt auch die Argumentation über Art. 20a GG i.V.m. der intertemporalen Freiheitssicherung. Denn der Klima-Beschluss liest Art. 20a GG so, dass er das Pariser Klimaziel aufgreift, und der IGH verdeutlicht nun, dass das Pariser Klimaziel zwingend die 1,5-Grad-Grenze meint. Der IGH fundiert also (ebenso wie die in der Beschwerdeschrift wiedergegebene EGMR-Klimaseniorinnen-Entscheidung), dass die Temperaturgrenze eine schutz- und eine abwehrrechtliche Seite hat.

Der IGH adaptiert nicht die Sichtweise, solche Schutzrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt vor den Mitmenschen seien im Zweifel weniger gewichtig und stärker Abwägungen zugänglich als Abwehrrechte – wie jene im Zuge der intertemporalen

Freiheitssicherung - gegen einen seinerseits schädigend handelnden Staat. Der IGH setzt, ähnlich wie der EGMR, die Geltung und Gleichrangigkeit der menschenrechtlichen Schutzdimension als gegeben voraus, notabene auf einer menschenrechtstextlichen Basis, die sich vom Grundgesetz in den relevanten Normen nur wenig unterscheidet. Passend dazu findet sich die Schutzrechte-Dimension, wie bereits in der Beschwerdeschrift verdeutlicht, im deutschen Diskurs nach dem Klima-Beschluss ebenfalls vielfach betont (etwa von Faßbender, NJW 2021, 2085 ff.; Calliess, ZUR 2021, 355; Ruttloff/ Freihoff, NVwZ 2021, 917 ff.; Ekardt/ Bärenwaldt, Sustainability 2023, 12993; schon davor unter Verweis auf Art. 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 GG allgemein etwa Schwabe, JZ 2007, 134 ff.; Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001; Koch, Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen, 2000, S. 503; Ekardt, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2. Aufl. 2024, Ch. 3.4).

Wenn nach alledem aber der notwendige Klimaschutz im Sinne der Pariser Temperaturmaßgabe auch menschenrechtlich geschuldet ist (einerseits über die Schutzrechte, andererseits über die abwehrrechtliche intertemporale Freiheitssicherung i.V.m. Art. 20a GG, der das Paris-Ziel aufgreift) und oben gezeigt werden konnte, dass für die 1,5-Grad-Grenze kein Restbudget mehr verfügbar ist, unterstreicht dies den Vortrag der Beschwerdeschrift zum Beschwerdegegenstand I. Aus Sicht der Beschwerdeführer ist unter Berücksichtigung der neuen Tatsachenlage und der Ausführungen des IGH damit eindeutig festzustellen, dass der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat keine geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Anteil an der Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens leistet, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, und hierdurch die Freiheitsrechte der Beschwerdeführenden in ihrer intertemporalen Dimension sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 und 20a GG i.V.m. Art. 47 GRCh i.V.m. Art. 8 EMRK verletzt werden. Da es wie gezeigt kein Restbudget mehr gibt, ist der Gesetzgeber wie beantragt zu verpflichten, geeignete Nachbesserungsmaßnahmen in einer vom Gericht zu setzenden Frist zu ergreifen.

Auch wenn der IGH (und ebenso BVerfGE 157, 30, Rn. 243) nicht explizit Verletzungen der Temperaturgrenzen einer einzelnen Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung (der Abwehr- und der Schutzrechte) zuordnet, liegt im Zuge des gesetzgeberischen Wägens von z.B. wirtschaftlicher Freiheit einerseits und elementarem Schutz der Freiheitsvoraussetzungen andererseits nahe, etwa bei der Temperaturgrenze die Grenze des Spielraumes, also der Erforderlichkeit und Angemessenheit des politischen Tuns und Unterlassens anzunehmen. Denn der Klimawandel löst schon beim bisherigen Grad der Erwärmung massive Folgeschäden aus. Jedenfalls übersieht der IGH keinesfalls, dass in Demokratien die richtige Klimapolitik zunächst einmal die Sache gewählter Repräsentanten in Parlamenten und Regierungen ist. Doch weltweit gibt es kein Parlament und keine Weltregierung. Und auch innerstaatlich oder innerhalb der EU gilt: Missachten Parlamente und Regierungen bestimmte

Grenzen ihrer politischen Spielräume, gerade gegenüber künftigen Generationen, die oft keine Stimme im gegenwartsfixierten politischen Diskurs haben, gewinnt die Verfassungsgerichtsbarkeit zentrale Relevanz.

Mit alledem unterstreicht das IGH-Gutachten – noch deutlicher als das EGMR-Urteil von 2024 – die Argumente dafür, sich konsequent an der 1,5-Grad-Grenze zu orientieren und (unter Zugrundelegung der o.g. naturwissenschaftlichen Forschung) deutlich größeren Handlungsbedarf zu konstatieren, als es die deutsche wie auch die EU-Gesetzgebung derzeit tun. Die deutschen Klimaziele u.a. in § 3 KSG sind aufgrund des BVerfG-Klima-Beschlusses 2021 zwar angehoben und konkretisiert worden; sie orientieren sich jedoch weiterhin nicht am nicht mehr vorhandenen Restbudget für die 1,5-Grad-Grenze, auch wenn letztere in § 1 Klimaschutzgesetz (KSG) verbal akzeptiert wird. Die KSG-Novelle vom Frühjahr 2024 hält vielmehr die Orientierung an Klimaneutralität 2045 aufrecht. Durch verschiedene Mechanismen bewirkt das Gesetz zudem, dass es sogar unwahrscheinlicher wird, dass Bundesregierung und Bundestag selbst dieses eigene unzureichende Ziel erreichen, etwa durch die Schwächung von Sektorzielen und Nachbesserungsmechanismen; insoweit verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen in der Verfassungsbeschwerde.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Das IGH-Votum i.V.m. der neuesten naturwissenschaftlichen Datenlage bestätigt die in der Beschwerdeschrift zum Beschwerdegegenstand I dargelegte Auffassung der Beschwerdeführenden, dass der notwendige Klimaschutz im Sinne der Pariser Temperaturmaßgabe auch menschenrechtlich geschuldet ist (einerseits über die Schutzrechte, andererseits über die abwehrrechtliche intertemporale Freiheitssicherung i.V.m. Art. 20a GG) – und dass für die 1,5-Grad-Grenze kein Restbudget mehr verfügbar ist. Wenn der IGH außerdem ein Verschlechterungsverbot beim Klimaschutz herleitet, unterstreicht dies noch zusätzlich die Ausführungen zum Beschwerdegegenstand II.

Den Staaten ist mit dem IGH-Votum eine wirksame Regulierung der Privaten aufgegeben, um zeitnah insbesondere zu null fossilen Brennstoffen in allen Sektoren zu kommen (Strom, Wärme, Mobilität, Industrie, Landwirtschaft). Auch eine reduzierte Landnutzung und Tierhaltung und eine Verbesserung des natürlichen Klimaschutzes zum Binden von Treibhausgasen sind notwendig (zu Handlungsbedarfen und Instrumenten, jeweils m.w.N., Ekardt u.a., Ecological Civilization 2025, 10019 zu fossilen Brennstoffen; Weishaupt u.a., Sustainability 2020, 2053 zur Tierhaltung; Stubenrauch u.a., Forest Governance, 2022 zu Wäldern; Günther u.a., Environmental Sciences Europe 2024, 72 allgemein zur Landnutzung). Dabei läuft das IGH-Votum darauf hinaus, dass praktisch alle Staaten die nach Art. 4 Abs. 9 PA dieses Jahr anstehende Aktualisierung ihrer NDCs nutzen müssen, um diese deutlich zu verschärfen. Das betrifft insbesondere die Industriestaaten mit ihrer hohen Verantwortung für die historischen Emissionen. Ob die EU überhaupt Verschärfungen anbieten wird, ist derzeit offen.

Der Entscheidung des Senats im vorliegenden Verfahren wird deshalb eine herausragende Bedeutung für die Sicherung intertemporaler Gerechtigkeit zukommen, zumal das Verfahren – und das IGH-Gutachten – in einem Spannungsverhältnis zur aktuellen (wiewohl durch naturwissenschaftliche Unkenntnis der Dramatik der Lage geprägten) Grundstimmung vieler politischer Akteure stehen. Wir befinden uns in einer Zeit, in der in Deutschland, der EU, den USA und andernorts der Klimaschutz und überhaupt der Umweltschutz nicht länger nur zu langsam vorankommt, sondern zunehmend gar Rückwärtsbewegungen sichtbar werden. Dabei geht es nicht länger nur um zu langsame Wege zur Postfossilität, sondern mehr und mehr auch um die Erschließung neuer fossiler Quellen und die Errichtung zusätzlicher fossiler Infrastrukturen. Dies betrifft auch Deutschland mit weitreichenden Planungen etwa für neue Gaskraftwerke oder die EU als Ganzes mit der Ankündigung massiv erhöhter fossiler Importe im Zuge der USA-EU-Zollvereinbarung (Politische Vereinbarung vom 27.07.2025, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zoll-und-handelseinigung-von-eu-und-usa-ubersicht-daten-und-fakten-2025-07-29_de). Dass das weitere Setzen auf fossile Brennstoffe nicht nur einen wirksamen Klima- und Biodiversitätsschutz, sondern auch die Sicherung von Wohlstand, Frieden und Demokratie untergräbt (Götze/ Joeres, Die Sicherheitslüge: Wie Europa sich mit Waffen schützen will – aber mit Öl und Gas erpressbar macht, 2025; Ekardt, Postfossile Freiheit: Warum Demokratie, Umweltschutz, Wohlstand und Frieden nur gemeinsam gelingen, 2025), lassen Legislative und Exekutive auf Bundes- und EU-Ebene dabei in unverantwortlicher Weise unberücksichtigt.

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

Anlagen:
Forster et al. 2025 als **Anlage BF 22**
Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V. und des ExtremWetterKongresses als **Anlage BF 23**
Internationaler Gerichtshof vom 23.07.2025 „Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change" als **Anlage BF 24**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zum Streitwert des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 1

II. Sachverhalt 4

1. Neue naturwissenschaftliche Datenlage 4
2. IGH: Advisory Opinion on Climate Change 6

III. Rechtliche Würdigung 9

1. Verbindlichkeit der 1,5-Grad-Grenze und Erschöpfung des Restbudgets ... 9
2. 1,5-Grad-Grenze gerade menschenrechtlich geschuldet 10

IV. Zusammenfassung und Ausblick 13